



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.135 RRB 1972/3413**

Titel                       **Quartierplan.**

Datum                     28.06.1972

P.                         1609

[p. 1609] Am 17. Mai 1972 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 3599 vom 28. Oktober 1971 betreffend Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 139/1942 genehmigten Quartierplans Nr. 321 a Schneeblisstrasse im Quartier Altstetten. Dieser Beschluss wurde am 23. November 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 18. April 1972 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Der Stadtrat von Zürich setzte mit Beschluss Nr. 4049/ 1969 die Revision des Quartierplans Nr. 321 a Schneeblisstrasse umfassend das Gebiet zwischen Eugen Huber-, Altstetter- und Rautistrasse und der Strasse Zwischenbächen fest. Gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 4046/1970 musste der Quartierplan abgeändert und anschliessend nochmals neu festgesetzt werden. In der Zwischenzeit wurde die Schneeblisstrasse gestützt auf private Vereinbarungen bereits erstellt. Um dem Grundstück Kat.-Nr. 7352 (H. Schneebleli) einen Anschluss an die Schneeblisstrasse zu ermöglichen, wurde dieser Parzelle noch ein 3 m breiter Anstossstreifen an die Schneeblisstrasse zugeteilt. Der bestehende, von der Rautistrasse abzweigende Schneebleliweg wurde bis zum Kehrplatz der Schneeblisstrasse verlängert.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1112/1968 an der Feldblumenstrasse genehmigten Baulinien werden aufgehoben. Die an der Strasse Zwischenbächen entstehende Baulinienlücke wird gleichzeitig geschlossen. Im Bereich des bestehenden Teilstücks des Schneebleliwegs werden neu Baulinien mit einem Abstand von 16 m festgesetzt. Bei der Einmündung dieses Teilstücks des Schneebleliwegs in die Rautistrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss Nr. 3599 des Stadtrates von Zürich vom 28. Oktober 1971 betreffend Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 139/1942 genehmigten Quartierplans Nr. 321 a Schneeblisstrasse im Quartier Altstetten mit Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1112/1908 an der Feldblumenstrasse genehmigten Baulinien, Schliessung der entstehenden Baulinienlücke an der Strasse Zwischenbächen, Neufestsetzung von Baulinien am bestehenden Teilstück des Schneebleliwegs sowie Oeffnung der bestehenden Baulinien der Rautistrasse bei der Einmündung des Schneebleliwegs wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, unter Rücksendung eines Dossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/25.07.2017]*